



Beleuchtender Bericht

**Gemeindeversammlung  
der Politischen Gemeinde Rickenbach**

Donnerstag, 20. Juni 2024, 19.15 Uhr  
im Singsaal des Schulhauses Hofacker  
8545 Rickenbach Sulz



## Inhalt

1	Einladung.....	3
2	Kurz und Bündig.....	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften.....	4
3.1	Wahl der Stimmenzählenden.....	4
3.2	Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach – Genehmigung .....	4
3.3	Revision Friedhof- und Bestattungsverordnung - Genehmigung.....	6
3.4	Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz .....	7
3.5	Informationen / Fragen.....	8
4	Rechtsmittel .....	8

# 1 Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Donnerstag, 20. Juni 2024, 19.15 Uhr, findet die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rickenbach im Singsaal des Schulhauses Hofacker statt. Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung der Gemeinde Rickenbach möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach - Genehmigung
3. Revision Friedhof- und Bestattungsverordnung - Genehmigung
4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
5. Informationen / Fragen

Die vollständigen Akten liegen ab Montag, 3. Juni 2024, während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Gleichzeitig wird der Beleuchtende Bericht auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

# 2 Kurz und Bündig

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'674.28. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 198'400.00. Die Investitionsrechnung zeigt Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 1'482'497.10. Dies sind um CHF 3'327'502.90 tiefere Nettoinvestitionen als budgetiert. Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens zeigt im Jahr 2023 Nettoeinnahmen im Umfang von CHF 312'700.00. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 30 % und das Nettovermögen pro Einwohner liegt bei CHF 1'275.00. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen, dem Antrag zuzustimmen.

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung ist unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung und der aktuellen Bedürfnisse zu revidieren. Der Entwurf der neuen Verordnung wurde der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise und Bemerkungen aus der Rückmeldung wurden in der nun vorliegenden Fassung berücksichtigt. Falls die Revision angenommen wird, soll die neue Verordnung per 1. August 2024 in Kraft gesetzt werden. Der Gemeinderat empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

### 3 Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften

#### 3.1 Wahl der Stimmzählenden

Gemäss § 21 Gemeindegesetz (GG) wählt die Gemeindeversammlung die Stimmzählenden. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben.

#### 3.2 Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach – Genehmigung

##### Antrag

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. März 2024 genehmigt. Die Jahresrechnung 2023 weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF 17'487'787.90
	<u>Gesamtertrag</u>	<u>CHF 17'485'113.62</u>
	<u>Aufwandüberschuss</u>	<u>CHF 2'674.28</u>
Investitionen Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF 3'557'158.55
	<u>Einnahmen</u>	<u>CHF 2'074'661.45</u>
	<u>Nettoinvestitionen VV</u>	<u>CHF 1'482'497.10</u>
Investitionen Finanzvermögen	Ausgaben	CHF 0.00
	<u>Einnahmen</u>	<u>CHF 312'700.00</u>
	<u>Nettoeinnahmen FV</u>	<u>CHF 312'700.00</u>
Bilanz	<u>Bilanzsumme</u>	<u>CHF 37'439'255.22</u>

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss abgezogen. Dadurch reduziert sich der Bilanzüberschuss auf CHF 18'491'186.64.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach zu genehmigen.

##### Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 17'487'787.90 und einem Ertrag von CHF 17'485'113.62 ab. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 2'674.28 gegenüber einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 198'400.00. Das Ergebnis ist somit um rund CHF 195'000.00 besser als budgetiert. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen zeigt Nettoinvestitionen von CHF 1'482'497.10. Budgetiert waren Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 4'810'000.00. Die Nettoinvestitionen sind somit um rund CHF 3'325'000.00 tiefer als budgetiert. Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens zeigt im Jahr 2023 Nettoeinnahmen im Umfang von CHF 312'700.00.

Der Eigenwirtschaftsbetrieb der Wasserversorgung schliesst mit einem Gewinn von CHF 52'526.88 ab. Die Abfallwirtschaft weist im 2023 ein Gewinn von CHF 40'719.76 aus. Der Eigenwirtschaftsbetrieb der Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Verlust von CHF 403'231.75 ab. Die Umstellung des Zweckverbands

Abwasserentsorgung Ellikon an der Thur in die IKA Thurtal führte zu diesem Verlust. Der Kostenbeitrag an die IKA ARA Thurtal ist im 2023 um CHF 160'000.00 höher als budgetiert. Dies begründet sich dadurch, dass die IKA ARA Thurtal im 2023 höhere Abschreibungen auswies. Ebenfalls wurden durch die Umstellung Investitionsbeiträge von CHF 230'000.00 ausserordentlich abgeschrieben.

Die Spezialfinanzierungen weisen per Ende 2023 folgende Stände aus:

Wasserversorgung: CHF 3'217'124.00

Abwasserbeseitigung: CHF 232'572.58

Abfallwirtschaft: CHF 204'935.35

Die Bilanzsumme beträgt CHF 37'439'255.22. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 30% und das Nettovermögen bei CHF 1'275 pro Einwohner.

### **Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr**

Der Jahresabschluss 2023 weist eine beinahe ausgeglichen Rechnung aus. Bei einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 198'400.00 ist dies ein positives Ergebnis. Die Mehreinnahmen resultieren aus den ordentlichen Steuern, Grundsteuern und dem Finanzausgleich. Die Mehrkosten kommen vor allem aus dem Bereich Bildung und Gesundheit.

### **Begründungen von erheblichen Abweichungen gegenüber dem Budget**

#### Erfolgsrechnung:

Die Nettoaufwendungen in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Kultur Sport und Freizeit, Soziale Sicherheit steigen um gesamthaft CHF 130'000.00. Die Gesundheitskosten sind weiterhin ansteigend, gegenüber dem Budget steigen die Kosten um CHF 126'000.00. Der Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung weist tiefere Kosten von CHF 47'000.00 gegenüber dem Budget aus. Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung ist das Budget praktisch ausgeglichen (-700.40). Die grösste Kostensteigerung gegenüber dem Budget weist der Bereich Bildung mit CHF 680'000.00 aus.

Auf der Ertragsseite sind die Einnahmen der ordentlichen Steuern um CHF 283'000.00 höher als budgetiert. Bei den Grundsteuern konnten Mehreinnahmen von CHF 395'000.00 verzeichnet werden. Der Finanzausgleich weist ebenfalls ein Plus von CHF 365'000.00 aus.

#### Investitionsrechnung:

Die Nettoinvestitionen sind um 3.3 Millionen tiefer als budgetiert. Die Kosten der Gemeindehaussanierung beliefen sich im Jahr 2023 auf knapp 1.7 Millionen. Die Restkosten fallen im 2024 an. Die Schulraumplanung führte im 2023 zu weniger Investitionen im Bereich Bildung. Der Neubau des Trakt E folgt im 2024. Das Grundstück, welches im Baurecht der Genossenschaft Sunnezirkel abgetreten wurde, ist per 2023 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen worden. Dies führte zu einer Investition im Verwaltungsvermögen von CHF 312'700.00. Das Werkleitungsprojekt Büelstrasse wird im 2024 umgesetzt, der Steinler ist weiterhin noch in Planung. Die Massnahmen zum Tempo 30 werden ebenfalls im 2024 umgesetzt. Bei den Anschlussgebühren Wasser und Abwasser konnten Mehreinnahmen von CHF 575'000.00 verzeichnet werden.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist Einnahmen von CHF 312'700.00 durch die Umgliederung des Grundstücks Sunnezirkel aus.

### **Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

### **Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig sind. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

## 3.3 Revision Friedhof- und Bestattungsverordnung - Genehmigung

### **Antrag**

Die Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 6. Mai 2024 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die vorliegende Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 zu genehmigen.

### **Sachverhalt**

Die heutige Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde am 28. November 2017 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Bei der gegenwärtigen Anwendung wurde festgestellt, dass gewisse Punkte in der Verordnung nicht abschliessend definiert sind und Einzelheiten durch separate Behördenerlasse geregelt wurden. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung und der aktuellen Bedürfnisse wird der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 gestützt auf Art. 13 Gemeindeordnung eine Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung zur Genehmigung unterbreitet. Falls diese angenommen wird, soll die neue Verordnung per 1. August 2024 in Kraft gesetzt werden.

### **Erwägungen**

Aufgrund der Totalrevision der Gemeindeordnung, welche per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt wurde, liegt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen neu beim Gemeinderat.

### Wichtigste Änderungen

Für Ortsbürger mit auswärtigem Wohnsitz sind keine vergünstigten Leistungen mehr vorgesehen.

Sämtliche Leistungen, welche die Gemeinde aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu erfüllen hat, sind nicht Bestandteil einer kommunalen Friedhof- und Bestattungsverordnung und wurden deshalb entfernt.

Weil die Gemeinde einen Ort für Abdankungen ohne Konfessionseinschränkung zur Verfügung stellen muss, wurde für diesen Zweck der Unterstand auf dem Friedhof definiert.

Familiengräber können neu zwei Jahre vor Ablauf für weitere 20 Jahre verlängert werden. Vorher mussten diese 20 Jahre vor Ablauf erneuert werden. Aufgrund der Platzverhältnisse in einem Familiengrab ist neu geregelt, dass bei den ersten zwei Bestattungen Erdbestattungen möglich sind. Anschliessend können nur noch Urnen beigesetzt werden. Neu ist auch eine vorzeitige Räumung eines Familiengrabs möglich und in der Verordnung geregelt.

In einem Erdgrab sind nebst einem Sarg höchstens zwei weitere Urnen zulässig. Urnengräber dürfen höchstens mit zwei Urnen belegt werden. Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung.

Die Regelungen im Zusammenhang mit Exhumierungen wurden aktualisiert.

Damit beim Gemeinschaftsgrab für Ordnung gesorgt werden kann, besteht grundsätzlich kein Anrecht für die Platzierung von individuellem Grabschmuck. Im Ermessen der zuständigen Personen werden Blumen, etc. weiterhin toleriert.

Neu ist auch geregelt, dass pro Grab nur ein Grabzeichen gesetzt werden darf. Dies wurde bereits bis anhin so gehandhabt.

Die grundsätzlichen Regelungen auf dem Friedhof (Besuchszeiten, Verhalten, usw.) bleiben unverändert.

Die Gräberarten und Gräbermasse bleiben gleich.

#### Vorprüfung Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

Der Entwurf der neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise und Bemerkungen aus der Rückmeldung wurden in der nun vorliegenden Fassung berücksichtigt.

#### **Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

### 3.4 Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Wenn Sie in der Politischen Gemeinde Rickenbach stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gestützt auf § 17 des Gemeindegesetzes (GG) schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

### 3.5 Informationen / Fragen

Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten an der Versammlung über aktuelle Gemeindethemen von allgemeinem Interesse.

## 4 Rechtsmittel

### Stimmberechtigung

Wenn Sie in der Politischen Gemeinde Rickenbach wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

### Protokoll

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Das Protokoll wird auf der Homepage der Gemeinde Rickenbach veröffentlicht.

### Rechtsmittel

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt oder verletzt gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte, können Sie innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht, können Sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rekurs erheben.

### Anforderungen an eine Rekurschrift

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

### Wo müssen Sie den Rekurs einreichen?

Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen.

### Kosten

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Der vorliegende Beleuchtende Bericht wurde durch den Gemeinderat Rickenbach an der Sitzung vom 28. Mai 2024 genehmigt.

Gemeinderat Rickenbach

Robert Hinnen  
Gemeindepräsident

Beat Maugweiler  
Gemeindeschreiber